21.08.2019

Position

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige von der Kostenheranziehung im Rahmen des SGB VIII befreien

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege begrüßt es ausdrücklich, dass sich der Landtag dem Thema der Kostenheranziehung gem. § 94 Abs. 6 SGB VIII von jungen Menschen[1] in der Jugendhilfe annimmt. In diesem Positionspapier wird verdeutlicht, warum die Kostenheranziehung konträr zum Zweck der Jungendhilfe und im Konflikt mit § 1 SGB VIII und der Kinderrechtskonvention steht.

Reales Beispiel eines jungen Menschen in den Hilfen zur Erziehung:

Kim wurde mit 15 Jahren aufgrund von elterlicher Kindeswohlgefährdung vom Jugendamt in Obhut genommen. Nach einem kurzen Aufenthalt in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung wuchs Kim bis zur Volljährigkeit bei einer Pflegefamilie auf.
Kim besuchte regelmäßig die Schule, erhielt Unterstützung durch die Pflegefamilie und plante nach dem Abitur nach Halle zu ziehen. Zu diesem Zeitpunkt bekam Kim bundeslandspezifisch 50 Euro Taschengeld im Monat. Da sich junge Menschen in dem Alter in der sogenannten Verselbständigungsphase befinden, beinhaltete das Taschengeld einen Anteil für die Kostendeckung für Hygieneartikel und ÖPNV. Zusätzlich finanzierte sich Kim vom Taschengeld auch noch den Beitrag einer Tanzschule. Somit blieb am Monatsende nichts übrig, um für die Zukunft zu sparen.
Im letzten Schulhalbjahr entschied sich Kim daher, einen Nebenjob anzunehmen, um sich die Kosten für den Umzug (250 Euro), die erste Miete (220 Euro) und auch die Anteile der Wohnungsgenossenschaft (600 Euro) zu finanzieren. So begann der Nebenjob wenige Monate vor Kims 18. Geburtstag. Bis zum 18. Geburtstag kamen die so wichtigen 1.100 Euro zusammen, das Abitur war erfolgreich geschafft, der Studienplatz zugesagt, die Wohnung ausgesucht, die Anteile an die Genossenschaft überwiesen, der Umzug konnte starten.
*Eine Woche nachdem Kim 18 wurde und sich auf das neue Leben freute, kam Post vom Jugendamt. In einem Bescheid wurde Kim aufgefordert, 75 % des verdienten Geldes an das Jugendamt gemäß § 94 SGB Abs. 6 VIII abzuführen – 825 Euro von den selbstverdienten 1.100 Euro. 825 Euro die Kim nicht mehr hatte, da bereits alles in die Zukunft investiert war. Das Jugendamt bat Kim Stundung der Summe an. Somit begann Kims Zukunft als Student*in mit Schulden, die nun Monat für Monat abgezahlt werden müssen….*

Ausgangslage

In Sachsen-Anhalt leben etwa 4.800 Kinder und Jugendliche in (teil-)stationären Einrichtungen der Jugendhilfe und weitere rund 2.500 junge Menschen bei Pflegefamilien.[2] Die meisten von

[1] Definition gem. § 7 Abs. 1 SGB VIII „Im Sinne dieses Buches ist 1. Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, soweit nicht die Absätze 2 bis 4 etwas anderes bestimmen, 2. Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist, 3. junger Volljähriger, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist, 4. junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre alt ist, …“

[2] Gem. telefonische Anfrage im Landesjugendamt 28.6.2019

ihnen haben sich ihr Aufwachsen in den Hilfen zur Erziehung nicht freiwillig ausgewählt. Oftmals führen prekäre Lebensumstände dazu, dass sie ihr familiäres Umfeld verlassen müssen und in stationären Wohnformen der Jugendhilfe oder bei Pflegefamilien leben. Jedoch haben die meisten der jungen Menschen diese nicht selbst verschuldet.

Trotz des hohen pädagogischen Einsatzes der Mitarbeiter*innen in der Kinder- und Jugendhilfe und auch der Pflegefamilien wird den jungen Menschen schon früh ein deutlich höheres Maß an Selbstständigkeit abverlangt, als es bei Kindern, die in ihren Herkunftsfamilien heranwachsen, der Fall ist. In den Hilfen zur Erziehung wird darauf fokussiert, dass die jungen Menschen möglichst mit Erreichen der Volljährigkeit in die Selbstständigkeit wechseln können. Daher setzt Verselbständigungswohnen häufig schon bei 16-Jährigen an. Bundesweit hingegen „betrug das durchschnittliche Alter beim Auszug aus dem Elternhaus im Jahr 2018 bei Männern 24,4 Jahre und bei Frauen 22,9 Jahre“[3]. In der Jugendhilfe erleben wir in verschiedenen Regionen des Landes genau das Gegenteil. Hier werden junge Menschen aus den Hilfen gedrängt. Nachdem die Fachkräfte mit den jungen Menschen jahrelang gearbeitet haben, sie in ihrer Entwicklung unterstützten, wird in einer hochsensiblen Phase des Übergangs ein harter Schnitt gemacht und nicht wenige junge Menschen verlassen die Hilfen mit dem 18. Geburtstag. Eine wesentliche Ursache hierfür ist die Heranziehung gem. § 94 Abs. 6 SGB VIII. In Sachsen-Anhalts Landkreisen und kreisfreien Städten lässt sich erkennen, dass es sehr unterschiedliche Praxen gibt. In vielen Landkreisen/kreisfreien Städten wird von der Heranziehung enger Gebrauch gemacht. Nur wenige Jugendämter agieren hier im Sinne des jungen Menschen und berücksichtigen die berufliche Kompetenzentwicklung gekoppelt mit der finanziellen Eigenverantwortung im Hilfeplanverfahren.

Heranziehung verhindert Eigenmotivation

Das SGB VIII besagt im § 1, dass jeder junge Mensch das Recht auf eine Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat. Hierzu gehört auch die Fähigkeit, mit den eigenen Ressourcen umgehen und eigenständig leben zu können. Die jungen Menschen werden in der Jugendhilfe bei ihrem Schul- bzw. Berufsabschluss unterstützt und sollen anschließend einen erfolgreichen Start in die Selbstständigkeit haben.

Nicht selten ist der Einzug der Kosten auch ein Grund, weshalb die Hilfen zur Erziehung beendet werden und die Jugendlichen in einen eigenen Wohnraum ziehen wollen – dann gibt es Lehrlingsgeld oder Bafög, Kindergeld, Wohngeld stellenweise (Halb-)Waisenrente, welches sie selbst verwalten müssen und wollen. Gelernt haben sie das jedoch nicht, denn mit dem Einbehalten von den 75% erziehen wir sie auch nicht zum verantwortungsvollen Umgang mit den eigenen Finanzen. Dass das eigene Einkommen der Jugendlichen zu 75 % einbehalten wird, führt immer sehr zum Unmut bei den Jugendlichen[4].

Diesem Erreichen der Selbstständigkeit schiebt man auf der anderen Seite – und zwar bei der eigenen finanziellen Verantwortung – einen Riegel vor. Mit dem § 94 Abs. 6 SGB VIII wird von den jungen Menschen verlangt, dass sie von jedem selbst verdienten Euro 75 Cent an das Jugendamt abführen - egal ob Schüler*innenjob, Ferienjob, Freiwilliges Jahr, vergütetes Praktikum oder Ausbildung (vgl. Anlage). Die wirtschaftliche Jugendhilfe beginnt meist bereits ab dem 16. Lebensjahr der jungen Menschen jährlich nach deren Einkommen zu fragen (vgl. Anlage) und in Folge entsprechende Bescheide zur Heranziehung zu erlassen. Chancengleichheit, wie sie die UN-Kinderrechtskonventionen fordert, ist an dieser Stelle für junge Menschen in den Hilfen zur Erziehung nicht gegeben. Schüler*innenpraktika ermöglichen jungen

[3] https://de.statista.com/statistik/daten/studie/73631/umfrage/durchschnittliches-alter-beim-auszug-aus-dem-elternhaus/ (08.07.2019)
[4] Die wirtschaftliche Jugendhilfe fordert dazu jährlich per Abfrage des Einkommens aller 16-Jährigen in den Einrichtungen ab.

Menschen – nicht nur aus den Hilfen zur Erziehung – oftmals den Einstieg in eine Ausbildungsstätte. Nicht selten werden ihnen vorab nach einem Praktikum Ferienjobs oder Nebenjobs angeboten, um weitere Erfahrungen zu sammeln. Da die jungen Menschen aus den Hilfen zur Erziehung i.d.R. 75% ihres Einkommens jedoch abführen müssen, verringert man ihre Motivation für den beruflichen Erfahrungsraum und verhindert Joberfahrungen, die wesentlich sind für ihren beruflichen Werdegang. Darüber hinaus machen sie die Lernerfahrung, dass die alleinige Inanspruchnahme von Sozialhilfen insgesamt lukrativer ist als eigenes Geld zu verdienen.

Die Jugendlichen aus den Hilfen zur Erziehung, welche sich sozial gut integriert und einen Ausbildungsplatz bekommen haben, sind hier deutlich gegenüber Gleichaltrigen benachteiligt. Sicherlich erhalten die jungen Menschen ihr Taschengeld weiterhin in vollem Umfang. Unmut ist trotzdem bemerkbar, nicht über das eigene Einkommen verfügen zu können. Von dem verbleibenden Geld müssen die Jugendlichen auch sparen, damit finanzielle Mittel bei einem Auszug zur Verfügung stehen und einmalige Beihilfen vom Jugendamt gewährt werden. Jedes Jugendamt kann jedoch selbst einmalige Beihilfen festlegen - entsprechend des Haushaltes. Sowohl die Beihilfen als auch das Taschengeld sind obendrein viel zu gering.

Auch der 15. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung weist auf diese prekäre Situation hin. Er erkennt, dass der Selbstbehalt von 25% beispielsweise der Ausbildungsvergütung nicht ohne Folgen bleibt, denn „die Motivation, eine berufliche Ausbildung zu beginnen oder in kritischen Situationen durchzuhalten [wird] nicht gerade gefördert. Auch wird den jungen Menschen kaum die Möglichkeit eröffnet, Geld für ihre weitere Verselbstständigung zu sparen.“[5]

Diese Praxis der Heranziehung steht somit konträr zum § 1 SGB VIII, welcher die Entwicklung der jungen Menschen zu einer eigenständigen Persönlichkeit in den Fokus rückt. Zu diesen Entwicklungsschritten gehört auch selbstverantwortliches Handeln, finanzielle Verantwortung, Eigeninitiative für das eigene Leben und die Fähigkeit, seinen Alltag selbst zu gestalten ohne Inanspruchnahme von weiteren Hilfen.

In 2013 gab es eine Änderung im Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeverwaltungsvereinfachungsgesetz - KJVVG). Diese ermöglicht, dass auf Antrag die jungen Menschen Einnahmen aus sozialer oder kultureller Beschäftigung einen größeren Teil des Einkommens behalten können[6]. Es handelt sich hierbei um eine Ermessensentscheidung der Jugendämter. Dies führt wieder zu einer Benachteiligung derer, die sich nicht kulturell oder sozial beruflich engagieren möchten. Und auch hier: Es geht alles nur auf Antrag und in vielen Fällen auch gefolgt von einzureichenden Widersprüchen durch die jungen Menschen. An dieser Stelle muss man fragen: Rechtfertigen die Einnahmen durch die Heranziehung letztlich den Verwaltungsaufwand in den Jugendämtern und auch für die Einrichtungen, in denen die jungen Menschen begleitet werden?

Der Gleichheitsgrundsatz wird durch die bisherigen Paragrafenregelungen verletzt.

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege schlägt vor:

1. Von der Heranziehung junger Menschen zu Kostenbeiträgen in den Hilfen zur Erziehung wird zukünftig abgesehen.

[5] 15. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung, Drs. 18/11050, S. 438

[6] Dem Absatz 6 wird folgender Satz 2 angefügt: "Es kann ein geringerer Kostenbeitrag erhoben oder gänzlich von der Erhebung des Kostenbeitrags abgesehen werden, wenn das Einkommen aus einer Tätigkeit stammt, die dem Zweck der Leistung dient. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um eine Tätigkeit im sozialen oder kulturellen Bereich handelt, bei der nicht die Erwerbstätigkeit, sondern das soziale oder kulturelle Engagement im Vordergrund stehen."

2. In den Hilfeplanverfahren wird der Umgang mit finanziellen Mitteln verbindlich vereinbart. Hierzu gehören der gewissenhafte Umgang mit Geld und das Anlegen von Sparguthaben.

Dazu sind folgende Schritte unabdingbar:

1. Eine bundesweit einheitliche und verbindliche Verfahrensweise wird geschaffen, damit es zu keiner weiteren Ungleichbehandlung der jungen Menschen in den Hilfen zur Erziehung kommt. Bis es zu einer einheitlichen bundesweiten Regelung kommt, wird eine landesweite Regelung im Sinne der jungen Menschen geschaffen, an der wir als LIGA der Freien Wohlfahrtspflege gern mitwirken.

2. Die Landesregierung setzt sich sowohl im Rahmen der aktuellen SGB VIII-Novelle als auch im Bundesrat für eine Änderung des § 94 Abs. 6 SGB VIII und denen damit in Verbindungen stehenden §§ 91 ff. SGB VIII im Sinne der jungen Menschen unter Berücksichtigung des § 1 SGB VIII ein.

3. Die Landesregierung lehnt das aktuell vorliegende Artikelgesetz zu § 94 Abs. 6 SGB VIII[7] mit Änderung des Heranziehungszeitraumes im Bundesrat unbedingt ab.

Anlagen

- Darstellung der Rechtslage – welche Gelder werden bei der Heranziehung berücksichtigt
- Beispiele aus den Landkreisen/kreisfreien Städten zum Umgang mit der Heranziehung
- Beispiel einer „Mitteilung über die Kostenbeitragspflicht § 94 Abs. 6 SGB VIII und Auskunftsersuchen, § 97a SGB VIII“

Unter dem Dach der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e.V. sind alle Spitzenverbände im Land organisiert. Das sind die AWO, die CARITAS, der PARITÄTISCHE, das DRK, die DIAKONIE und der Landesverband Jüdischer Gemeinden. Gemeinnützig kümmern sich die Einrichtungen der Verbände um Kinder, Jugendliche und Familien, organisieren soziale Hilfen, Gesundheitshilfe und helfen Not leidenden und gefährdeten Menschen. Die Verbände repräsentieren ca. 30.000 ehrenamtliche sowie über 62.000 hauptamtliche Mitarbeiter*innen in mehr als 3.600 sozialen Diensten und Einrichtungen.

Für Nachfragen rufen Sie gern an:
Manuela Knabe-Ostheeren
Geschäftsführerin der LIGA
Tel.: 0391 56807-0
Email: info@liga-fw-lsa.de
www.liga-fw-lsa.de

LIGA
der Freien Wohlfahrtspflege
im Land Sachsen-Anhalt e.V.

[7] Vgl. Bundestag vom 28.6.2019